

## Beschluss Arbeitsprogramm

Antragsteller\*in: Christina Markfort (BuVo)

Tagesordnungspunkt: 7. Arbeitsprogramm

### Antragstext

1 Strukturprozesse sind kein Selbstzweck

2 In den letzten Jahren hat sich viel intern getan: Website, Grundsatzprogramm,  
3 neue Satzungen und Ordnungen, die Umsetzung und Aktualisierung des Campusgrün-  
4 Design und neue Leitlinien für unsere Social-Media Präsenz.

5 Mit angepassten Strukturen, die das eigenständige Auftreten von Campusgrün  
6 sicherstellen und der Gründung neuer Landesverbände wollen wir diesen Prozess  
7 zum Abschluss bringen. Mit dem so gestärkten Verband müssen wir nun für echte  
8 Veränderung kämpfen.

9 Raus aus der Beobachter\*innenrolle

10 Als Campusgrün Bundesverband stehen wir der Partei Bündnis/ 90 Die Grünen nahe.  
11 Wir entsenden seit langer Zeit Delegierte in die Bundesarbeitsgemeinschaft  
12 Wissenschaft, Hochschule und Technologiepolitik (BAG WHT). Doch gerade jetzt, wo  
13 die Grüne Partei wieder eine Regierungsbeteiligung anstrebt und damit droht, die  
14 uns einenden grünen Grundsätze (ökologisch, basisdemokratisch, gewaltfrei,  
15 sozial) preiszugeben, können wir uns nicht weiter mit einer  
16 Beobachter\*innenrolle zufrieden geben, sondern haben um so mehr die Aufgabe,  
17 diese Grundsätze zu verwirklichen und die Diskussion darum auch in der Partei  
18 voranzubringen. Um unseren Einfluss auf Grüne Politik zu vergrößern, streben wir  
19 an offiziell von Bündnis 90/ Die Grünen als die einzige Grüne  
20 Studierendenorganisation anerkannt zu werden. Wir wollen uns kritisch in Gremien  
21 von Bündnis 90/Die Grünen einbringen. Dazu werden wir in einen Dialog mit der  
22 Partei treten.

23 Mitgliedsgruppen stärken

24 Unsere größte Stärke liegt in unseren Mitgliedsgruppen. Wir sind an zahlreichen  
25 Universitäten die stärkste Fraktion im Studierendenparlament, stellen ASten und  
26 machen starke politische Arbeit an unseren Hochschulen.

27 Wir gestalten aktiv mit und verbessern die Studiensituation vor Ort.

28 Um zusammen erfolgreich zu sein, sollte jede Mitgliedsgruppe mindestens einmal  
29 im Semester vom Bundesvorstand kontaktiert werden.

30 Wo es noch keine aktive Mitgliedsgruppe gibt, wollen wir als Bundesverband auf  
31 unabhängige Grüne Hochschulgruppen zugehen und neue Gruppen bei ihrer Gründung  
32 unterstützen.

33 Neue Materialien für Grüne Hochschulgruppen

34 Wir möchten unsere Infrastruktur, wie unsere Mitgliedercloud verbessern und  
35 einfachere Möglichkeiten für unsere Gruppen schaffen unsere vorhandene  
36 Infrastruktur zu nutzen.

37 Viele Mitgliedsgruppen hatten während der Corona-Pandemie Schwierigkeiten neue  
38 Mitglieder zu finden. Um den Neustart zu vereinfachen erarbeitet der  
39 Bundesvorstand einen Hochschulgruppen-Reader und erstellt eine Methodensammlung

40 für die erfolgreiche Arbeit vor Ort, das Gründen von neuen Gruppen und  
41 Handwerkszeug in der alltäglichen hochschulpolitischen Arbeit.

42 Landesverbände gründen

43 In der Landespolitik werden viele für uns wichtige Entscheidungen getroffen.

44 Über 60 Mitgliedsgruppen kann kein Bundesvorstand und keine  
45 Bundesgeschäftsstelle alleine gut im Blick behalten. Um Gruppen besser zu  
46 unterstützen, fördern wir die Gründung von Landesverbänden. In bereits vier  
47 Bundesländern haben wir Landesverbände die aktiv sind oder sich gerade neu  
48 Gründen. Das ist noch nicht genug. Solange Hochschulpolitik vor allem  
49 Ländersache ist, müssen wir im Verband Strukturen fördern, die auf unmittelbarer  
50 Landesebene Hochschulgesetze, Wohnheim-Förderung usw. konstruktiv mitgestalten.

51 Auch wollen wir in Ländern ohne vorhandene Strukturen unsere Gruppen bei der  
52 Vernetzung unterstützen und Gruppen dazu ermutigen auch ohne bürokratische  
53 Strukturen gemeinsam Landespolitik zu gestalten. Wir behalten auch das  
54 hochschul- in wissenschaftspolitische Geschehen in den Ländern im Auge und  
55 unterstützen unsere Strukturen bei Kämpfen in ihren Ländern.

56 Zur Koordination der Arbeit in Bundesländern, die keine Landesverbände haben,  
57 möchten wir testweise Beauftragte ernennen, die hier durch einen Zugriff auf  
58 einen Teil der Infrastruktur bekommen und einen direkteren Draht und eine  
59 direktere Unterstützung durch den Bundesverband erhalten können. Potentielle  
60 weitere Aufgaben für Länderbeauftragte wollen wir gemeinsam mit diesen  
61 besprechen und so für die Zukunft ein gutes System entwickeln.

62 Wir möchten gemeinsam mit unseren Landesverbänden vermehrten Kontakt zu grünen  
63 Hochschulpolitischen Sprecher\*innen in den Landesparlamenten aufnehmen und ihnen  
64 Campusgrün als zentrale Ansprechpartnerin etablieren. Die Beziehungen zu den  
65 Grünen Landesarbeitsgemeinschaften zu Hochschule und Wissenschaft möchten wir  
66 stärken. Unsere Landesverbände sollten in diesen grundsätzlich ein  
67 Mitspracherecht und langfristig ein Stimmrecht erhalten.

68 Wir unterstützen Landesverbände außerdem insbesondere in der Etablierung von  
69 Geschäftsstellen und einer ständigen Förderung durch Grüne Landesverbände  
70 und/oder staatliche Stellen.

71 Bildungsarbeit

72 Unsere Bildungsarbeit bestärkt unsere Aktivist\*innen, gibt ihnen Tools zur Hand,  
73 aber sie unterstützt sie auch in einem kritischen Denken - denn linke  
74 Perspektiven kommen auch an vielen Unis zu kurz. Dabei beleuchten wir  
75 verschiedene Sichtweisen und fördern den verbandsinternen Diskurs.

76 Unser Plan für 2022

77 Das Seminar zu "Campus Grün by Campusgrün" wird durch die GHG Kassel mit  
78 organisatorischer Unterstützung der Geschäftsstelle durchgeführt.

79 Die Seminare "Von Brokkoli und Ritalin - Drogen und Leistungsdruck im Studium"  
80 und "Studentenverbindungen - historische Institution der Demokratie aber eine  
81 Gefahr für diese?!" werden vom Bundesverband als Wochenendseminare durchgeführt.

82 Das Seminar "Representation in Hochschulgremien" wird als fünftägige  
83 "Summerschool" durchgeführt.

84 Für die BMBF Förderperiode 2022/2023 möchten wir erneut viele Seminare  
85 beantragen die direkt durch den Bundesverband durchgeführt werden.  
86 Selbstverständlich haben unsere Mitgliedsgruppen nach wie vor die Möglichkeit  
87 über uns Seminarförderung zu beantragen.

88 Für die Planung und Durchführung unserer Bildungsarbeit ernennen wir  
89 Bildungsbeauftragte, die mit dem Bundesvorstand und der Geschäftsstelle  
90 gemeinschaftlich arbeiten.

#### 91 Bildungsteam

92 Wir streben die Gründung eines Bildungsteams auf Bundesebene an, das die gesamte  
93 Bildungsarbeit des Verbandes übernimmt. Die finale Entscheidungsgewalt soll hier  
94 bei dem Vorstand liegen, der Rechtlich verantwortlich ist.

95 Das Bildungsteam soll sich mittelfristig aus aktiven Mitgliedern, die als  
96 Beauftragte ernannt werden, der politischen Geschäftsführung und weiteren  
97 Mitgliedern des Bundesvorstandes zusammensetzen. Teile der Koordinationsarbeit  
98 soll hierbei eine studentische Hilfskraft für das Thema Bildungsarbeit  
99 übernehmen.

100 Das Bildungsteam soll in seiner Struktur evaluiert werden um langfristig eine  
101 Verankerung in der Satzung einer Struktur umzusetzen.

#### 102 Design

103 Wir wollen unsere Werkzeuge finalisieren und in einfacher Form den Gruppen zur  
104 Verfügung stellen.

105 Mit einem einheitlichen Design werden wir als Campusgrüne Gruppen bundesweit  
106 sichtbarer und stärken unser Verbundenheitsgefühl.

## Beschluss Solide Strukturen für einen wachsenden Verband

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün  
Beschlussdatum: 19.11.2021  
Tagesordnungspunkt: 8. Verbandsentwicklung

### Antragstext

- 1 Solide Strukturen für einen wachsenden Verband
- 2 Die Campusgrün Bundesmitgliederversammlung möge beschließen:
- 3 "Campusgrün Bundesverband grün-alternativer Hochschulgruppen" soll ein
- 4 eigenständiger Verein sein, der über Finanz- und Personalautonomie verfügt, die
- 5 Bildungsarbeit koordiniert und Spenden & Fördermittel eigenständig beantragt und
- 6 empfängt.
- 7 Dazu gibt sich Campusgrün eine neue Satzung. Diese Satzung soll
- 8 Zeichnungsberechtigung und Arbeitgeber\*innenverantwortlichkeit rechtssicher
- 9 regeln. Dazu wird ein geschäftsführender Vorstand eingeführt, der die bisher
- 10 teilweise durch den Vorstand ("Geschäftsführung") des Campusgrün Bildungswerk
- 11 e.V. übernommene Funktion einnimmt.
- 12 Campusgrün Bildungswerk e.V. soll in seiner bisherigen Form abgeschafft werden.
- 13 Der Bundesvorstand wird damit beauftragt zu prüfen, in welcher Rechtsform
- 14 Campusgrün eigenständig und rechtssicher auftreten kann. Er soll dabei
- 15 insbesondere prüfen, ob der Campusgrün Bundesverband und "Campusgrün
- 16 Bildungswerk e.V." ineinander übergehen können.
- 17 Campusgrün Bildungswerk e.V. wird dazu aufgefordert, seinen Vorstand
- 18 ("Geschäftsführung") mit den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- 19 von Campusgrün und bei Bedarf weiteren Vorstandsmitgliedern von Campusgrün zu
- 20 besetzen, bis die Zusammenführung rechtlich abgeschlossen ist.

### Begründung

erfolgt mündlich

## S2 Abschnitt 1: Der Verband

Gremium:	Bundesvorstand Campusgrün
Beschlussdatum:	17.11.2021
Tagesordnungspunkt:	9.1. Satzungsändernde Anträge

### Antragstext

#### 1 Abschnitt 1: Der Verband

#### 2 § 1 Name und Sitz

3 (1) Der Verband trägt den Namen "Campusgrün - Bundesverband grün-alternativer  
4 Hochschulgruppen". Er wird im Folgenden "Campusgrün" oder "der Bundesverband"  
5 genannt.

6 (2) Campusgrün ist die grüne Studierendenorganisation in Deutschland und steht  
7 als selbstständige Vereinigung BÜNDNISs 90/DIE GRÜNEN nahe.

8 (3) Der Sitz ist Berlin.

#### 9 § 2 Aufgaben und Zweck

10 (1) Campusgrün hat die Aufgabe, die Arbeit der verschiedenen grün-alternativen  
11 Hochschulgruppen bundesweit zu vernetzen, zu unterstützen und nach außen zu  
12 vertreten.

13 (2) Der Verband verfolgt dem Wohle der Studierenden dienende Zwecke,  
14 insbesondere die Vertretung studienbezogener, wirtschaftlicher, sozialer,  
15 kultureller und politischer Belange der Studierenden.

16 (3) Der Verband vereint Hochschulgruppen, die sich den Zielen einer  
17 transparenten, demokratischen und nachhaltigen Hochschule verpflichtet fühlen.  
18 Der Verband setzt sich für studentische Mitbestimmung, gerechte Bildungspolitik,  
19 Chancengleichheit, eine familienfreundliche Hochschule, ein ausgeglichenes  
20 Verhältnis zwischen Forschung und Lehre sowie Umwelt- und Klimaschutz ein.

21 (4) Sein Zweck ist weiterhin, innerhalb der Hochschulen, der Gesellschaft und  
22 insbesondere auch der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ziele und Vorstellungen  
23 seiner Mitglieder entsprechend der Satzung und der gültigen Beschlüsse zu  
24 vertreten und durchzusetzen.

25 (5) Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere:

26 1. Teilnahme an öffentlichen Willensbildungsprozessen,

27 2. Öffentlichkeitsarbeit,

28 3. regelmäßige gemeinsame Treffen,

29 4. Informations- und Bildungsveranstaltungen und

30 5. Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Hochschul- und  
31 Interessenverbänden sowie weiteren im Aufgabenbereich tätigen Akteur\*innen  
32 und Organen.

33 (6) Eine Präsenz des Verbandes an allen deutschen Hochschulstandorten wird  
34 angestrebt.

### 35 § 3 Gliederung

36 (1) Campusgrün besteht aus Gruppen, die an den einzelnen Hochschulen aktiv sind.  
37 Eine Gruppe im Sinne dieser Satzung besteht aus mindestens drei an einer  
38 Hochschule eingeschriebenen natürlichen Personen.

39 (2) Die einzelnen Mitgliedsgruppen genießen Autonomie.

40 (3) Ergänzend zum Bundesverband können Landesverbände gegründet werden. Sie  
41 unterstützen den Bundesverband strukturell und durch die Bearbeitung  
42 landespolitischer Themen. Sie werden in der Regel entsprechend der Bundesländer  
43 gebildet. Die Landesverbände besitzen Programm-, Satzungs-, Finanz- und  
44 Personalautonomie. Ihre Satzungen und ihre Beschlüsse dürfen der Satzung des  
45 Bundesverbandes und den Grundsätzen von Campusgrün nicht widersprechen.

46 (4) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Landesverbandes entscheidet die  
47 Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.

## Begründung

Der Bundesvorstand hat eine umfassende Überarbeitung der Satzung mit einer Vielzahl an Änderungen vorgenommen. Eine genaue Übersicht der Änderungen findet ihr in der synoptischen Darstellung der Satzung. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

## Beschluss Abschnitt 1: Der Verband

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

### Antragstext

#### 1 Abschnitt 1: Der Verband

##### 2 § 1 Name und Sitz

3 (1) Der Verband trägt den Namen "Campusgrün - Bundesverband grün-alternativer  
4 Hochschulgruppen". Er wird im Folgenden "Campusgrün" oder "der Bundesverband"  
5 genannt.

6 (2) Campusgrün ist die grüne Studierendenorganisation in Deutschland und steht  
7 als selbstständige Vereinigung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahe.

8 (3) Der Sitz ist Berlin.

##### 9 § 2 Aufgaben und Zweck

10 (1) Campusgrün hat die Aufgabe, die Arbeit der verschiedenen grün-alternativen  
11 Hochschulgruppen bundesweit zu vernetzen, zu unterstützen und nach außen zu  
12 vertreten.

13 (2) Der Verband verfolgt dem Wohle der Studierenden dienende Zwecke,  
14 insbesondere die Vertretung studienbezogener, wirtschaftlicher, sozialer,  
15 kultureller und politischer Belange der Studierenden.

16 (3) Der Verband vereint Hochschulgruppen, die sich den Zielen einer  
17 transparenten, demokratischen und nachhaltigen Hochschule verpflichtet fühlen.  
18 Der Verband setzt sich für studentische Mitbestimmung, gerechte Bildungspolitik,  
19 Chancengleichheit, eine familienfreundliche Hochschule, ein ausgeglichenes  
20 Verhältnis zwischen Forschung und Lehre sowie Umwelt- und Klimaschutz ein.

21 (4) Sein Zweck ist weiterhin, innerhalb der Hochschulen, der Gesellschaft und  
22 insbesondere auch der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ziele und Vorstellungen  
23 seiner Mitglieder entsprechend der Satzung und der gültigen Beschlüsse zu  
24 vertreten und durchzusetzen.

25 (5) Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere:

26 1. Teilnahme an öffentlichen Willensbildungsprozessen,

27 2. Öffentlichkeitsarbeit,

28 3. regelmäßige gemeinsame Treffen,

29 4. Informations- und Bildungsveranstaltungen und

30 5. Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Hochschul- und  
31 Interessenverbänden sowie weiteren im Aufgabenbereich tätigen Akteur\*innen  
32 und Organen.

33 (6) Eine Präsenz des Verbandes an allen deutschen Hochschulstandorten wird  
34 angestrebt.

35 § 3 Gliederung

36 (1) Campusgrün besteht aus Gruppen, die an den einzelnen Hochschulen aktiv sind.  
37 Eine Gruppe im Sinne dieser Satzung besteht aus mindestens drei an einer  
38 Hochschule eingeschriebenen natürlichen Personen.

39 (2) Die einzelnen Mitgliedsgruppen genießen Autonomie.

40 (3) Ergänzend zum Bundesverband können Landesverbände gegründet werden. Sie  
41 unterstützen den Bundesverband strukturell und durch die Bearbeitung  
42 landespolitischer Themen. Sie werden in der Regel entsprechend der Bundesländer  
43 gebildet. Die Landesverbände besitzen Programm-, Satzungs-, Finanz- und  
44 Personalautonomie. Ihre Satzungen und ihre Beschlüsse dürfen der Satzung des  
45 Bundesverbandes und den Grundsätzen von Campusgrün nicht widersprechen.

46 (4) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Landesverbandes entscheidet die  
47 Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.

## Begründung

Der Bundesvorstand hat eine umfassende Überarbeitung der Satzung mit einer Vielzahl an Änderungen vorgenommen. Eine genaue Übersicht der Änderungen findet ihr in der synoptischen Darstellung der Satzung. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.



## Beschluss Abschnitt 2: Die Mitgliedsgruppen

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün  
Beschlussdatum: 17.11.2021  
Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

### Antragstext

#### 1 Abschnitt 2: Die Mitgliedsgruppen

#### 2 § 4 Mitgliedschaft im Bundesverband

3 (1) Mitglied im Bundesverband kann grundsätzlich jede Hochschulgruppe werden,  
4 die die in der Präambel und unter § 2 beschriebenen Grundsätze unterstützt.

5 (2) Gruppen werden grundsätzlich durch die Landesverbände aufgenommen. Der  
6 Bundesvorstand wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

7 (3) Hochschulgruppen, die Mitglied in einem nach § 3 Abs. 4 aufgenommenen  
8 Landesverband sind, sind automatisch Mitglied des Bundesverbandes.

#### 9 § 5 Aufnahme von Mitgliedsgruppen ohne Landesverband

10 (1) Beantragt eine Hochschulgruppe, die nicht schon aufgrund § 4 Abs. 2, 3  
11 Mitglied im Bundesverband ist, die Mitgliedschaft, so entscheidet die  
12 Mitgliederversammlung über deren Aufnahme mit absoluter Mehrheit der abgegebenen  
13 Stimmen.

14 (2) In der Regel wird pro Hochschule nur eine Gruppe aufgenommen. In begründeten  
15 Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung hiervon abweichen. Hierbei ist  
16 zuvor eine Stellungnahme des Bundesvorstands und ggf. des zuständigen  
17 Landesverbandes einzuholen.

18 (3) Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Aufnahme.

19 (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

20 (5) Mit dem Aufnahmeantrag erklärt die Gruppe zugleich, die Regelungen dieser  
21 Satzung und ihrer Bestandteile zu akzeptieren sowie Campusgrün nach ihren  
22 Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.

#### 23 § 6 Ende der Mitgliedschaft

24 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- 25 1. Auflösung der Mitgliedsgruppe,
- 26 2. Nichtaktivität,
- 27 3. Austritt oder
- 28 4. Ausschluss.

29 (2) Die Auflösung einer Gruppe wird gegenüber dem Bundesverband erklärt.

30 (3) Der Bundesvorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine Gruppe  
31 für nicht mehr aktiv zu erklären. Gegen die Feststellung der Inaktivität kann

32 die betroffene Gruppe mit aufhebender Wirkung binnen drei Monaten nach  
33 Verkündung Widerspruch einlegen.

34 (4) Der Austritt einer Gruppe wird dem Bundesvorstand in Textform erklärt und  
35 tritt unverzüglich in Kraft.

36 (5) Mitgliedsgruppen können von der Mitgliederversammlung mit einer  
37 Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann durch  
38 den Bundesvorstand, 20 Prozent der Mitgliedsgruppen oder durch den  
39 Landesverband, in dem die Gruppe Mitglied ist, gestellt werden. Der Ausschluss  
40 kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine Mitgliedsgruppe durch Zuwiderhandeln  
41 gegen die Satzung, gegen satzungsgemäße Beschlüsse oder das Grundsatzprogramm  
42 den Verband schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft  
43 unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn  
44 eine Mitgliedsgruppe die in §§ 2 Abs. 3, 3 Absatz 1 dieser Satzung genannten  
45 Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss wird der Basisgruppe in  
46 Textform mitgeteilt. Der Ausschluss aus dem Bundesverband beendet auch die  
47 Mitgliedschaft im Landesverband.

48 § 7 Beiträge

49 Von Landesverbänden und Mitgliedsgruppen werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.  
50 Für Veranstaltungen und Materialien können Beiträge erhoben werden.

## Begründung

Siehe Antrag "Abschnitt 1".

## S4NEU Abschnitt 3, Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün  
Beschlussdatum: 17.11.2021  
Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

### Antragstext

#### 1 Abschnitt 3: Organe des Bundesverbands

#### 2 § 8 Organe

3 Campusgrün hat folgende Organe:

- 4 1. die Mitgliederversammlung (§§ 9 - 15)
- 5 2. den Bundesvorstand (§§ 16 - 20)
- 6 3. das Bundesschiedsgericht (§ 21)

#### 7 Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

#### 8 § 9 Zusammensetzung

9 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ von  
10 Campusgrün. Sie setzt sich aus bis zu zwei Delegierten jeder anwesenden  
11 Mitgliedsgruppe zusammen. Delegierte sind von der Mitgliedsgruppe bestimmte  
12 Vertreter\*innen, die für die Mitgliederversammlung mit Stimmberechtigung  
13 ausgestattet wurden.

14 (2) Damit eine Mitgliedsgruppe das volle Stimmrecht von zwei Stimmen wahrnehmen  
15 kann, muss mindestens eine Frau, inter, nicht-binäre, trans oder agender Person  
16 (FINTA\*-Person) Teil der Delegation sein.

17 (3) Mitglieder einer Studentenverbindung oder ähnlicher Organisationen können  
18 nicht Teil einer Delegation sein.

19 (4) Über die Delegierten entscheiden die Mitgliedsgruppen eigenverantwortlich.

20 (5) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Gäste können im begründeten  
21 Einzelfall mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

#### 22 § 10 Zusammentreten und Ladung

23 (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sie  
24 wird mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der  
25 vorliegenden Anträge durch den Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorstand  
26 soll bei den Mitgliederversammlungen anwesend sein.

27 (2) Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Initiative von mindestens 20  
28 Prozent der Mitgliedsgruppen wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung  
29 einberufen. Die Ladungsfrist beträgt hierbei zwei Wochen.

30 (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen  
31 wurde und Delegierte von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsgruppen anwesend  
32 sind. Sie bleibt so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf  
33 Antrag einer\*ines Delegierten festgestellt wird.

34 § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

35 (1) Die Mitgliederversammlung

- 36 1. beschließt und ändert das Grundsatzprogramm mit Zweidrittelmehrheit,
- 37 2. nimmt Berichte des Bundesvorstandes entgegen,
- 38 3. beschließt mit einfacher Mehrheit über eingebrachte Anträge (§ 12),
- 39 4. beschließt mit absoluter Mehrheit den Haushalt (§ 23),
- 40 5. wählt und entlastet den Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit (§ 18),
- 41 6. beschließt und ändert die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit,
- 42 7. wählt mit einfacher Mehrheit zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer\*innen  
43 (§ 25),
- 44 8. wählt eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n (§ 22),
- 45 9. beschließt die Finanzordnung (§ 24) und die Wahlordnung mit absoluter  
46 Mehrheit, sowie die Schiedsgerichtsordnung mit Zweidrittelmehrheit (§ 21  
47 Abs. 6)
- 48 10. gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung,
- 49 11. wählt das Bundesschiedsgericht mit absoluter Mehrheit (§ 21)
- 50 12. beschließt über die Auflösung von Campusgrün in einer eigens dafür  
51 einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (§ 26).

52 (2) Mitglieder von Studentenverbindungen sind von der Kandidatur für Ämter oder  
53 Positionen im Campusgrün Bundesverband ausgeschlossen.

54 (3) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn jeder Zusammenkunft die  
55 Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Weiterhin sind Sitzungsleitung und  
56 Protokollant\*innen zu bestimmen. Diese sollen nicht dem Bundesvorstand  
57 angehören.

58 § 12 Beschlüsse und Anträge

59 (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den  
60 Mitgliedern innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben. Die Niederschrift ist  
61 von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

62 (2) Antragsberechtigt sind

- 63 1. die Mitgliedsgruppen,
- 64 2. mindestens zwei Mitglieder von Mitgliedsgruppen,
- 65 3. die Landesverbände,
- 66 4. die Delegierten der Mitgliedsgruppen,
- 67 5. der Bundesvorstand, sowie dessen einzelne Mitglieder
- 68 6. die FINTA\*-Versammlung,
- 69 7. die\*der Rechnungsprüfer\*in und
- 70 8. die\*der organisatorische Geschäftsführer\*in
- 71 9. der\*die Datenschutzbeauftragte

72 § 13 Antragsfristen

73 (1) Anträge zu Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der  
74 Versammlung beim Bundesvorstand einzureichen. Änderungsanträge hierzu können  
75 jederzeit gestellt werden. Die Anträge sind den Hochschulgruppen zwei Wochen vor  
76 der Mitgliederversammlung elektronisch zuzustellen.

77 (2) Anträge können in Form von Dringlichkeitsanträgen jederzeit gestellt werden;  
78 die Dringlichkeit ist hierbei gesondert zu begründen.

79 (3) Anträge, mit denen die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Wahlordnung  
80 oder die Finanzordnung geändert werden soll, können keine Dringlichkeitsanträge  
81 sein. Änderungsanträge zu solchen Anträgen sind jederzeit zulässig.

82 (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

83 § 14 Frauen, inter, nicht-binär, trans, agender Personen-Versammlung (FINTA\*  
84 Versammlung)

85 (1) Auf Antrag einer FINTA\*-Person beschließen alle FINTA\*-Delegierten, ob sie  
86 eine FINTA\*-Versammlung abhalten wollen. Darüber wird in Abwesenheit der  
87 sonstigen Mitglieder beraten und abgestimmt. Der Beschluss wird mit der  
88 einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Die FINTA\*-Versammlung findet unter  
89 Ausschluss der sonstigen Anwesenden statt. Währenddessen ist die  
90 Mitgliederversammlung unterbrochen.

91 (2) Die FINTA\*-Versammlung kann

- 92 1. mit der Mehrheit der anwesenden Personen ein FINTA\*-Votum beschließen,  
93 welches der Bundesmitgliederversammlung anschließend vorgetragen wird.
- 94 2. mit absoluter Mehrheit beschließen, einen Antrag auf die nächste  
95 Mitgliederversammlung zu vertagen. Eine erneute Vertagung durch die  
96 FINTA\*-Versammlung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung kann  
97 beschließen, den Antrag nicht erneut zu behandeln.

98 (3) Auf Antrag einer FINTA\*-Person findet vor der Abstimmung eines Antrags durch  
99 die Mitgliederversammlung eine gesonderte Abstimmung unter FINTA\*-Personen  
100 statt, das Ergebnis hat keine bindende Wirkung. Die Möglichkeit den Antrag durch  
101 ein FINTA\*-Plenum zu vertagen bleibt davon unberührt.

102 § 15 Sondervoten

103 (1) Auf Antrag einer Person, die von einem Antrag auf der Tagesordnung der  
104 Bundesmitgliederversammlung insbesondere aufgrund von Ableismus, Antisemitismus,  
105 Klassismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder vergleichbaren Diskriminierungen  
106 betroffen ist, muss der Bundesvorstand vor der betreffenden  
107 Bundesmitgliederversammlung ein Plenum für von der Sachfrage ebenfalls  
108 betroffene Personen einrichten.

109 (2) Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Bundesmitgliederversammlung  
110 gestellt werden.

111 (3) Das Plenum der Betroffenen kann zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt ein  
112 Votum beschließen, welches die Sitzungsleitung vor Eröffnung des  
113 Tagesordnungspunkts auf der Bundesmitgliederversammlung zu verlesen hat.

114 (4) Im Falle von Dringlichkeitsanträgen kann ein Plenum nach Absatz 1 nach der  
115 Bundesmitgliederversammlung einberufen werden. Die Versammlung kann ein Votum  
116 nach Absatz 3 beschließen und dieses optional mit einem Aufhebungsantrag  
117 hinsichtlich des entsprechenden Antrags verbinden. Ein solches Votum wird vom  
118 Präsidium auf der folgenden Bundesmitgliederversammlung verlesen.

## Beschluss Abschnitt 3, Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

Antragsteller\*in: Christina Markfort (BuVo)  
Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

### Antragstext

#### 1 Abschnitt 3: Organe des Bundesverbands

#### 2 § 8 Organe

3 Campusgrün hat folgende Organe:

- 4 1. die Mitgliederversammlung (§§ 9 - 15)
- 5 2. den Bundesvorstand (§§ 16 - 20)
- 6 3. das Bundesschiedsgericht (§ 21)

#### 7 Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

#### 8 § 9 Zusammensetzung

9 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ von  
10 Campusgrün. Sie setzt sich aus bis zu zwei Delegierten jeder anwesenden  
11 Mitgliedsgruppe zusammen. Delegierte sind von der Mitgliedsgruppe bestimmte  
12 Vertreter\*innen, die für die Mitgliederversammlung mit Stimmberechtigung  
13 ausgestattet wurden.

14 (2) Damit eine Mitgliedsgruppe stimmberechtigt ist, muss mindestens eine Frau,  
15 inter, nicht-binäre, trans oder agender Person (FINTA\* Person) Teil der  
16 Delegation sein.

17 (3) Mitglieder einer Studentenverbindung oder ähnlicher Organisationen können  
18 nicht Teil einer Delegation sein.

19 (4) Über die Delegierten entscheiden die Mitgliedsgruppen eigenverantwortlich.

20 (5) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Gäste können im begründeten  
21 Einzelfall mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

#### 22 § 10 Zusammentreten und Ladung

23 (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sie  
24 wird mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der  
25 vorliegenden Anträge durch den Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorstand  
26 soll bei den Mitgliederversammlungen anwesend sein.

27 (2) Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Initiative von mindestens 20  
28 Prozent der Mitgliedsgruppen wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung  
29 einberufen. Die Ladungsfrist beträgt hierbei zwei Wochen.

30 (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen  
31 wurde und Delegierte von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsgruppen anwesend  
32 sind. Sie bleibt so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf  
33 Antrag einer\*eines Delegierten festgestellt wird.

#### 34 § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

35 (1) Die Mitgliederversammlung

- 36 1. beschließt und ändert das Grundsatzprogramm mit Zweidrittelmehrheit,
- 37 2. nimmt Berichte des Bundesvorstandes entgegen,
- 38 3. beschließt mit einfacher Mehrheit über eingebrachte Anträge (§ 12),
- 39 4. beschließt mit absoluter Mehrheit den Haushalt (§ 23),
- 40 5. wählt und entlastet den Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit (§ 18),
- 41 6. beschließt und ändert die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit,
- 42 7. wählt mit einfacher Mehrheit zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer\*innen  
43 (§ 25),
- 44 8. wählt eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n (§ 22),
- 45 9. beschließt die Finanzordnung (§ 24) und die Wahlordnung mit absoluter  
46 Mehrheit, sowie die Schiedsgerichtsordnung mit Zweidrittelmehrheit (§ 21  
47 Abs. 6)
- 48 10. gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung,
- 49 11. wählt das Bundesschiedsgericht mit absoluter Mehrheit (§ 21)
- 50 12. beschließt über die Auflösung von Campusgrün in einer eigens dafür  
51 einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (§ 26).

52 (2) Mitglieder von Studentenverbindungen sind von der Kandidatur für Ämter oder  
53 Positionen im Campusgrün Bundesverband ausgeschlossen.

54 (3) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn jeder Zusammenkunft die  
55 Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Weiterhin sind Sitzungsleitung und  
56 Protokollant\*innen zu bestimmen. Diese sollen nicht dem Bundesvorstand  
57 angehören.

58 § 12 Beschlüsse und Anträge

59 (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den  
60 Mitgliedern innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben. Die Niederschrift ist  
61 von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.



- 62 (2) Antragsberechtigt sind
- 63 1. die Mitgliedsgruppen,
- 64 2. mindestens zwei Mitglieder von Mitgliedsgruppen,
- 65 3. die Landesverbände,
- 66 4. die Delegierten der Mitgliedsgruppen,
- 67 5. der Bundesvorstand, sowie dessen einzelne Mitglieder
- 68 6. die FINTA\*-Versammlung,
- 69 7. die\*der Rechnungsprüfer\*in und
- 70 8. die\*der organisatorische Geschäftsführer\*in
- 71 9. der\*die Datenschutzbeauftragte

72 § 13 Antragsfristen

73 (1) Anträge zu Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der  
74 Versammlung beim Bundesvorstand einzureichen. Änderungsanträge hierzu können  
75 jederzeit gestellt werden. Die Anträge sind den Hochschulgruppen zwei Wochen vor  
76 der Mitgliederversammlung elektronisch zuzustellen.

77 (2) Anträge können in Form von Dringlichkeitsanträgen jederzeit gestellt werden;  
78 die Dringlichkeit ist hierbei gesondert zu begründen.

79 (3) Anträge, mit denen die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Wahlordnung  
80 oder die Finanzordnung geändert werden soll, können keine Dringlichkeitsanträge  
81 sein. Änderungsanträge zu solchen Anträgen sind jederzeit zulässig.

82 (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

83 § 14 Frauen, inter, nicht-binär, trans, agender Personen-Versammlung (FINTA\*  
84 Versammlung)

85 (1) Auf Antrag einer FINTA\*-Person beschließen alle FINTA\*-Delegierten, ob sie  
86 eine FINTA\*-Versammlung abhalten wollen. Darüber wird in Abwesenheit der  
87 sonstigen Mitglieder beraten und abgestimmt. Der Beschluss wird mit der  
88 einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Die FINTA\*-Versammlung findet unter  
89 Ausschluss der sonstigen Anwesenden statt. Währenddessen ist die  
90 Mitgliederversammlung unterbrochen.

91 (2) Die FINTA\*-Versammlung kann

- 92 1. mit der Mehrheit der anwesenden Personen ein FINTA\*-Votum beschließen,  
93 welches der Bundesmitgliederversammlung anschließend vorgetragen wird.
- 94 2. mit absoluter Mehrheit beschließen, einen Antrag auf die nächste  
95 Mitgliederversammlung zu vertagen. Eine erneute Vertagung durch die  
96 FINTA\*-Versammlung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung kann  
97 beschließen, den Antrag nicht erneut zu behandeln.

98 (3) Auf Antrag einer FINTA\*-Person findet vor der Abstimmung eines Antrags durch  
99 die Mitgliederversammlung eine gesonderte Abstimmung unter FINTA\*-Personen  
100 statt, das Ergebnis hat keine bindende Wirkung. Die Möglichkeit den Antrag durch  
101 ein FINTA\*-Plenum zu vertagen bleibt davon unberührt.

102 § 15 Sondervoten

103 (1) Auf Antrag einer Person, die von einem Antrag auf der Tagesordnung der  
104 Bundesmitgliederversammlung insbesondere aufgrund von Ableismus, Antisemitismus,  
105 Klassismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder vergleichbaren Diskriminierungen  
106 betroffen ist, muss der Bundesvorstand vor der betreffenden  
107 Bundesmitgliederversammlung ein Plenum für von der Sachfrage ebenfalls  
108 betroffene Personen einrichten.

109 (2) Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Bundesmitgliederversammlung  
110 gestellt werden.

111 (3) Das Plenum der Betroffenen kann zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt ein  
112 Votum beschließen, welches die Sitzungsleitung vor Eröffnung des  
113 Tagesordnungspunkts auf der Bundesmitgliederversammlung zu verlesen hat.

114 (4) Im Falle von Dringlichkeitsanträgen kann ein Plenum nach Absatz 1 nach der  
115 Bundesmitgliederversammlung einberufen werden. Die Versammlung kann ein Votum  
116 nach Absatz 3 beschließen und dieses optional mit einem Aufhebungsantrag  
117 hinsichtlich des entsprechenden Antrags verbinden. Ein solches Votum wird vom  
118 Präsidium auf der folgenden Bundesmitgliederversammlung verlesen.

## Beschluss Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 und 3: Bundesvorstand, Schiedsgericht und Datenschutzbeauftragte\*r

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün  
Beschlussdatum: 17.11.2021  
Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

### Antragstext

1 Unterabschnitt 2: Der Bundesvorstand

2 § 16 Zusammensetzung des Bundesvorstands

3 (1) Der Bundesvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

4 1. zwei Sprecher\*innen,

5 2. einem\*einer politischen Geschäftsführer\*in,

6 3. einem\*einer Schatzmeister\*in,

7 4. bis zu fünf Beisitzer\*innen.

8 (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den Sprecher\*innen, der\*dem  
9 politische\*n Geschäftsführer\*in und der\*dem Schatzmeister\*in zusammen. Er muss  
10 zumindest zur Hälfte aus FINTA\*-Personen bestehen.

11 (3) Mindestens die Hälfte der Beisitzer\*innen und mindestens eine der  
12 Sprecher\*innen müssen FINTA\*-Personen sein.

13 § 17 Aufgaben des Bundesvorstands

14 (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte von Campusgrün im Rahmen  
15 dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere auf  
16 Grundlage des Grundsatzprogramms. Er vertritt Campusgrün nach innen und außen in  
17 diesem Sinne.

18 (2) Der Bundesvorstand

- 19 1. vernetzt die einzelnen Hochschulgruppen und betreut sie auf Bundesebene,
- 20 2. koordiniert, vernetzt und unterstützt die Landesverbände,
- 21 3. sammelt Informationen und verbreitet diese an die einzelnen Gruppen,
- 22 4. beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor,
- 23 5. ist verantwortlich für die Organisation des Bildungsprogramms,
- 24 6. vertritt Campusgrün nach außen, insbesondere gegenüber der Partei BÜNDNIS  
25 90/DIE GRÜNEN, der Presse und Öffentlichkeit sowie anderen Organisationen  
26 und Verbänden,
- 27 7. trägt die Beschlüsse und Anträge von Campusgrün in die Organe von BÜNDNIS  
28 90/DIE GRÜNEN,
- 29 8. ist verantwortlich für die Erarbeitung und Einhaltung des Haushaltes.

30 § 18 Wahl des Bundesvorstands

31 (1) Der Bundesvorstand wird für ein Jahr gewählt. Der Vorstand wird von der  
32 Mitgliederversammlung des Verbands aus den Reihen der Mitglieder der  
33 Mitgliedsgruppen gewählt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung  
34 mit einfacher Mehrheit.

35 (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf  
36 sich vereint. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, kommt es zur  
37 Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei  
38 Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt; bei  
39 Stimmengleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der Kandidat\*innen  
40 für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

41 (3) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer  
42 Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger\*innen gewählt sind und ihre  
43 Tätigkeit aufnehmen.

44 (4) Wiederwahl in den Bundesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt  
45 nur einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorstand darf vier  
46 Amtszeiten nicht überschreiten. Amtszeiten, die ein halbes Jahr nicht  
47 übersteigen, werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung  
48 nicht angerechnet.

49 (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Bundesvorstandes wählt eine  
50 Mitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in bis zur nächsten regulären Wahl des  
51 gesamten Bundesvorstandes.

52 (6) Die Mitgliederversammlung kann den aktuellen Bundesvorstand durch die Wahl  
53 eines neuen Bundesvorstands nach § 18 Abs. 2 abwählen.

54 § 19 Ausschluss vom Amt im Bundesvorstand

55 (1) Im Bundesvorstand kann nicht Mitglied sein,

56 1. wer ein Mandat in Länderparlamenten, im Bundestag, im Europaparlament oder  
57 ein Amt im Bundes- oder einem geschäftsführenden Landesvorstand der Partei  
58 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder ein Amt einer anderen Partei inne hat.

59 2. wer in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu  
60 Campusgrün steht. Entschädigungen für die Tätigkeit im Bundesvorstand  
61 gelten nicht als finanzielles Abhängigkeitsverhältnis.

62 (2) Die gleichzeitige Ausübung von einem Amt in Landes- und Bundesverband ist  
63 nicht möglich. Ausnahme bildet eine Übergangszeit zwischen Ende der alten und  
64 Beginn der neuen jeweiligen Amtszeit. Die jeweils zuvor ausgeübte Tätigkeit  
65 endet mit dem regulären Ende der Amtszeit.

66 (3) Eine berufliche Tätigkeit für einen politischen Verband ist dem  
67 Bundesvorstand und der Mitgliederversammlung unverzüglich bei Wahl bzw. bei  
68 Amtsantritt anzuzeigen.

69 § 20 Arbeitsweise des Bundesvorstands

70 (1) Der Bundesvorstand fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Der  
71 Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder  
72 anwesend ist, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einstimmig etwas  
73 anderes.

74 (2) Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband gemeinschaftlich.

75 (3) Die Sprecher\*innen vertreten den Verband nach außen, insbesondere gegenüber  
76 der Bundesregierung, anderen Hochschulorganisationen, Parteien, Verbänden und  
77 Hochschulen sowie den Medien.

78 (4) Die politische Geschäftsführung ist für die interne Organisation und  
79 Koordination des Bundesverbandes und insbesondere des Bundesvorstandes  
80 zuständig.

81 (5) Die\*der Schatzmeister\*in verwaltet das Vermögen des Verbandes. Sie\*er ist  
82 berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und durchzuführen. Weitere Aufgaben  
83 ergeben sich aus der Finanzordnung.

84 (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte oder Teams ernennen.

85 (7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von zwei Mitgliedern des  
86 geschäftsführenden Bundesvorstandes gemeinschaftlich abgegeben werden.

87 Unterabschnitt 3: Bundesschiedsgericht und Datenschutzbeauftragte\*r

88 § 21 Das Schiedsgericht

89 (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Schiedsgericht, das aus entweder genau  
90 drei oder genau fünf Mitgliedern besteht.

91 (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schiedsgerichts müssen FINTA\*-  
92 Personen sein.

93 (3) Mitglieder eines Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes dürfen nicht  
94 zeitgleich Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

- 95 (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre.  
96 Wiederwahlen sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem  
97 Schiedsgericht wählt die Mitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in bis zur  
98 nächsten regulären Wahl des gesamten Schiedsgerichts.
- 99 (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf  
100 sich vereint. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, kommt es zur  
101 Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei  
102 Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt; bei  
103 Stimmgleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der Kandidat\*innen  
104 für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 105 (6) Näheres regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die von der  
106 Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und geändert wird.
- 107 § 22 Datenschutzbeauftragte\*r
- 108 Die\*der Datenschutzbeauftragte achtet auf den Schutz der Daten der  
109 Verbandsgliederungen und mit Campusgrün verbundenen natürlichen Personen und  
110 überprüft den Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsstelle auf die  
111 ordnungsgemäße Einhaltung des Datenschutzes. Bleibt die Stelle vakant, soll der  
112 Bundesvorstand eine Person kommissarisch mit diesem Aufgabenbereich betrauen

## Begründung

Siehe Antrag zu Abschnitt 1

## Beschluss Abschnitt 4-6: Finanzen, Bundesgeschäftsstelle und Schlussbestimmungen

Antragsteller\*in: Christina Markfort (BuVo)  
Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

### Antragstext

#### 1 Abschnitt 4: Finanzen

#### 2 § 23 Haushalt

3 (1) Der Bundesvorstand legt auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung  
4 eines Jahres einen detaillierten Haushaltsplan für das Folgejahr zur  
5 Beschlussfassung vor. Dieser wird federführend von der\*dem Schatzmeister\*in  
6 erstellt.

7 (2) Stellt der Bundesvorstand im Laufe eines Haushaltsjahres fest, dass die  
8 Ausgaben um mehr als 10 Prozent oder um mindestens 1.000 Euro steigen oder die  
9 Einnahmen um mehr als 10 Prozent oder mindestens 1.000 Euro sinken, legt er der  
10 nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachtragshaushalt zur  
11 Beschlussfassung vor.

12 (3) In dringenden Finanzangelegenheiten entscheidet der Bundesvorstand mit  
13 absoluter Mehrheit.

14 (4) Der Bundesvorstand legt der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines  
15 Jahres einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

#### 16 § 24 Finanzordnung

17 (1) Campusgrün gibt sich eine Finanzordnung.

18 (2) Dort ist insbesondere die Erstattung für die durch die Arbeit und Treffen  
19 von Organen und sonstigen Gremien anfallenden Kosten sowie die  
20 Aufwandsentschädigung des Bundesvorstands zu regeln.

#### 21 § 25 Rechnungsprüfer\*innen

22 (1) Die Rechnungsprüfer\*innen überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,  
23 die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung der Ausgaben mit den  
24 Beschlüssen. Sie vertreten sich dabei gegenseitig.

25 (2) Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein.  
26 Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen  
27 Abhängigkeitsverhältnis mit Campusgrün befinden.

28 (3) Die Rechnungsprüfer\*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich  
29 und geben der Mitgliederversammlung eine Empfehlung für die Entlastung oder  
30 Nicht-Entlastung des Bundesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

31 (4) Wird die Entlastung einer\*eines Schatzmeisterin\*Schatzmeisters in  
32 Finanzfragen endgültig abgelehnt, so ist eine erneute Kandidatur für dieses Amt  
33 ausgeschlossen.

#### 34 § 26 Restvermögen bei Auflösung

35 Im Falle einer Auflösung von Campusgrün fällt das Restvermögen der GRÜNEN JUGEND  
36 zu, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit  
37 etwas abweichendes.

#### 38 Abschnitt 5: Bundesgeschäftsstelle

##### 39 § 27 Bundesgeschäftsstelle und Geschäftsführer\*in

40 (1) Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist Berlin.

41 (2) Der Bundesvorstand stellt ein\*e Geschäftsführer\*in und eventuell weitere  
42 Beschäftigte ein.

43 (3) Campusgrün achtet als Arbeitgeber\*in auf die Gleichstellung der  
44 Geschlechter.

45 (4) Die\*der Geschäftsführer\*in ist dem Bundesvorstand und der  
46 Mitgliederversammlung gegenüber für die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle  
47 verantwortlich.

48 (5) Die\*der Geschäftsführer\*in unterstützt den Bundesvorstand bei seiner Arbeit.  
49 Die genaue Aufgabenteilung beschließt der Bundesvorstand in Absprache mit  
50 der\*dem Geschäftsführer\*in.

51 (6) Die Struktur und die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle ist Bestandteil des  
52 Rechenschaftsberichts des Bundesvorstands.

#### 53 Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

##### 54 § 28 Allgemeine Bestimmungen

55 (1) Niemand darf aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung  
56 diskriminiert werden. Bei der Wahl von Räumlichkeiten ist ein barrierefreier  
57 Zugang zu beachten. Menschen mit Behinderung muss eine möglichst barrierearme  
58 Beteiligung ermöglicht werden. Bei Bedarf ist Unterstützung zu organisieren.

59 (2) Bei Sitzungsterminen sind nach Möglichkeit Bedürfnisse von Personen mit  
60 Kindern zu berücksichtigen. Soweit es möglich ist, soll eine Kinderbetreuung  
61 organisiert werden.

62 (3) Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von drei anwesenden, Delegierten wird  
63 eine Abstimmung geheim durchgeführt. Personenwahlen werden grundsätzlich geheim  
64 durchgeführt.

65 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### 66 § 29 Salvatorische Klausel

67 Im Fall der Nichtigkeit eines Teils dieser Satzung bleibt der übrige Teil der  
68 Satzung wirksam.

##### 69 § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

70 (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die  
71 Mitgliederversammlung in Kraft.

72 (2) Die\*Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts bleibt bis zur Neuwahl des  
73 Bundesschiedsgerichts durch die Bundesmitgliederversammlung im Amt. Näheres  
74 regelt die Schiedsgerichtsordnung.



- 75 (3) Die Wahlordnung, beschlossen auf der 24 Bundesmitgliederversammlung am 17.  
76 April 2011, ist unwirksam, bis die Bundesmitgliederversammlung eine neue  
77 Wahlordnung beschließt.  
78  
79 (4) Die Regelung in § 9 (2) tritt erst mit der nächsten Mitgliederversammlung in  
80 Kraft.

## Begründung

Siehe Antrag zu Abschnitt 1.

## A1 Antrag auf Unterstützung bei Mitgliedersuche

Gremium: Landesverband Campusgrün Baden-Württemberg  
Beschlussdatum: 17.11.2021  
Tagesordnungspunkt: 10. Anträge

### Antragstext

- 1 Die Bundesmitgliederversammlung möge beschließen:
- 2 Der Bundesvorstand unterstützt die Mitgliedsgruppen darin, nachhaltig Mitglieder
- 3 anzuwerben, indem sinnvolle Methoden gesammelt und den Gruppen (beispielsweise
- 4 auf der Website) zur Verfügung gestellt werden.

### Begründung

Zahlreiche Ortsgruppen haben während der vergangenen Semester große Schwierigkeiten gehabt, neue Mitglieder anzuwerben und über längere Zeit interessiert zu halten, sodass sich einige Gruppen sogar aufgelöst haben, als die verbliebenen Personen ihr Studium beendet oder ein Auslandssemester angetreten haben. Dies führt natürlich auch zu einer Schwächung eventuell vorhandener Landesverbände, die sowieso kleiner sind, und längerfristig auch des Bundesverbandes. Eine zentrale Sammlung mit möglichen Vorgehensweisen könnte einigen Gruppen die notwendige Hilfestellung geben, um wieder auf die Beine zu kommen. Umgekehrt könnten in dieser Hinsicht erfolgreiche Gruppen ihr Wissen teilen.

## D1 Befreiung der Menschen, nicht Entfesselung der Märkte: Mercosur-EU-Deal stoppen!

Antragsteller\*in: Lene Greve (CG Uni Hamburg)

Tagesordnungspunkt: 10.2. Dringlichkeitsanträge

### Antragstext

1 Wir, die Bundesmitgliederversammlung von Campusgrün, begrüßen das bisherige  
2 Scheitern des EU-Mercosur-Freihandelsabkommens. Das Freihandelsabkommen würde  
3 die Bedrohung unserer gemeinsamen natürlichen Lebensgrundlagen verschärfen sowie  
4 die weitere Prekarisierung von Beschäftigungsverhältnissen durch zunehmenden  
5 Konkurrenzdruck im Interesse gesteigerter Profite – insbesondere für deutsche  
6 Automobilkonzerne und brasilianische Großgrundbesitzer – vorantreiben. Für eine  
7 positive Wendung der aktuellen ökologischen, sozialen und gesundheitlichen  
8 Krisen rufen wir die Grünen in Bundestag und EU-Parlament auf:

- 9 1. Dem EU-Mercosur-Freihandelsabkommen weiterhin nicht zuzustimmen – auch  
10 dann nicht, wenn es durch zusätzliche Umweltschutz- und Arbeitsrechts-  
11 Versprechungen eingewaschen werden soll.
- 12 2. Anstelle einer EU-Einmischungspolitik die positive Entwicklung  
13 insbesondere der bestehenden übergreifenden Bündnisse im karibisch-  
14 lateinamerikanischen Raum zu befördern – unter anderem durch ein  
15 verstärktes Eintreten zur Beendigung der völkerrechtswidrigen US-  
16 Sanktionen gegen Kuba.
- 17 3. Die gemeinsamen Herausforderungen auf Augenhöhe anzugehen und dafür die  
18 Intensivierung von kulturellem Austausch auf zivilgesellschaftlicher Ebene  
19 zu unterstützen; insbesondere gilt dies für die Förderung von Studien-  
20 Austauschprogrammen, die dazu beitragen können, den globalen Horizont auch  
21 innerhalb deutscher Hochschulen zu stärken.

## Begründung

„Man springt auf den fahrenden Zug auf und diskutiert nicht die Bedingungen der verschiedenen Wirtschaften, weder im Vorfeld noch in der Gegenwart. Man nivelliert die abgestuften Ebenen der verschiedenen Wirtschaften, ohne die Unterschiede zu bedenken, die die „Rechte“ der Starken und ihre Macht, sich ihrer zu bedienen, und die Schwachheit der Armen bei der Durchsetzung ihrer Rechte trennen. [...] Einer der wirksamsten Mechanismen ihrer fatalistischen Ideologie besteht darin, die Betroffenen der unterworfenen Volkswirtschaften davon zu überzeugen, dass man an der Situation nichts ändern könne, dass einem nichts anderes übrig bliebe, als den Dingen ihren natürlichen Lauf zu lassen. [...] Eine Globalisierungsdebatte, die von Ethik spricht, verschweigt allerdings, dass sie dabei die Ethik des Marktes meint und nicht die universale Ethik des Menschen, für die wir verstärkt kämpfen müssen, wenn wir uns für eine menschliche Welt entscheiden wollen. Die Debatte über die Globalisierung verbirgt die Schärfe – oder versucht zumindest diese zu verschleiern -, mit welcher die Bösartigkeit in drastischer Weise neu aufgelegt wird, mit der der Kapitalismus in der Geschichte erscheint. Der ideologische Diskurs über die Globalisierung möchte die Tatsache verschleiern, dass sie den Reichtum einiger weniger festigt und die Armut und das Elend von Millionen von Menschen erklärt. [...] Ich ziehe es vor, als Idealist und eingefleischter Träumer kritisiert zu werden, der ohne zurückzuschlagen weiter auf den Menschen setzt anstatt auf eine Gesetzgebung, die die aggressiven und ungerechten Übergriffe derjenigen verteidigt, die die eigene Ethik verletzen. Die Freiheit des Handels darf nicht über der Freiheit der Menschen stehen.“ (Paulo Freire, brasilianischer Befreiungspädagoge und Entwickler eines weltweit erfolgreichen Alphabetisierungsprogrammes, 1996 in „Pädagogik der Autonomie“)

Das Freihandelsabkommen zwischen EU und Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) liegt unterzeichnet und unratifiziert in der Schublade. Die Ratifizierung des Abkommens wurde 2020 zunächst mit dem Rückenwind öffentlicher Proteste der internationalen Klimabewegung und von europäischen Bauernverbänden im EU-Parlament gestoppt.

Im Koalitionsvertrag der kommenden Bundesregierung ist – in ethisch sauberer Verkleidung – nun eine rot-grüne Verneigung vor dem Marktliberalismus der FDP festgehalten, die auch den EU-Mercosur-Deal meint: „Wir wollen den regelbasierten Freihandel auf Grundlage von fairen sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Standards stärken“. Diese Formulierung unterstellt, das Prinzip der Nachhaltigkeit sei nicht bereits unvereinbar mit der Zuspitzung globaler Konkurrenz, an deren wirtschaftlich durchsetzungsstarker Spitze die größten Unternehmen in den industrialisierten Ländern stehen.

Letztere üben weiter Druck für die Umsetzung des Freihandelsabkommens aus. Lobbyverbände wie der European Round Table of Industrialists, die auf die Erschließung neuer Absatzmärkte – auch für hierzulande verbotene Pestizide und unbeliebte Verbrennermotoren – spekulieren, forcieren das EU-Mercosur-Freihandelsabkommen.<sup>[1]</sup> In ihrem Interesse waren das deutsche Bundeswirtschaftsministerium<sup>[2]</sup> und die EU-Kommission unter der Führung von CDU-Politikerin Ursula von der Leyen sogar bereit, mit dem faschistischen brasilianischen Präsidenten Jair Bolsonaro als wichtigstem Partner auf der Mercosur-Seite den Deal abzuschließen. Diese seinerseits wird innenpolitisch maßgeblich durch landwirtschaftliche Großunternehmer gestützt, die ebenfalls auf zusätzliche Exporte durch den Freihandel (auf Kosten des Regenwaldes und der Arbeitnehmer:innenrechte) spekulieren.

Nach dem Scheitern dieser Dreistigkeit an der engagierten Zivilbevölkerung versucht die EU-Kommission aktuell, das Freihandelsabkommen mittels Greenwashing noch durch den Gesetzgebungsprozess im EU-Parlament zu hieven. Eine von der Beratungsagentur der London School of Economics herausgegebene Studie sollte dabei helfen, Verbänden wie Greenpeace und den Aktiven von Fridays for Future Sand in die Augen zu streuen – und unterschlägt dafür die absehbare

zunehmende Entwaldung sowie zusätzliche CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Transportdienstleistungssektor in der Folgenabschätzung.[3]

Sollte das EU-Mercosur-Freihandelsabkommens in Kraft treten, sehen mehrere aktuelle Studien neben der zunehmenden Umweltzerstörung das ab, was Paulo Freire in seiner Kritik der Globalisierung von oben anmahnt: Den Reichtum einiger weniger auf Kosten der Armut von Millionen. Die weitere Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen beträfe dabei nicht nur den Mercosur-Raum, sondern auch die ökonomisch durchsetzungsstärkeren Wirtschaften der EU. Eine Analyse der Boston University verbindet für Deutschland mit dem Abkommen eine weitere Zuspitzung der sozialen Ungleichheit und warnt, das Freihandelsabkommen könne nicht genug Wachstum erzeugen, um damit die unnachhaltige Grundstruktur der deutschen Wirtschaft auszugleichen – dies könne nur durch mehr Investitionen oder eine andere Lohnpolitik gelingen.[4]

Auf Seite der Mercosur-Staaten ist gleichzeitig im Zuge der progressiven Wende in Lateinamerika die althergebrachte Abhängigkeit von der „Entwicklungshilfe“ des Westens nicht mehr ausgemacht. Dies gilt umso mehr, wenn nach der erwarteten Abwahl Bolsonaros im kommenden Herbst eine vertiefte Entwicklungskooperation innerhalb der lateinamerikanischen und karibischen Staaten gelingt, die ein alternatives Entwicklungsmodell zur (neben dem internationalen Währungsfonds) auch ideologisch hergestellten Abhängigkeit von EU-Staaten ermöglicht.[5]

Die Souveränität der Bevölkerung gegenüber den auf schnelle Profite orientierten Konzernen zu stärken, ist in der EU wie im Mercosur-Raum unsere gemeinsame Aufgabe. Die Freiheit des Handels darf dabei nicht über der Freiheit der Menschen stehen, in internationaler Kooperation für sozial gerechte Lebensbedingungen einzutreten.

[1][https://ert.eu/wp-content/uploads/2021/01/ERT-Expert-Paper-the-EUs-Trade-Policy-Review\\_Nov2020.pdf](https://ert.eu/wp-content/uploads/2021/01/ERT-Expert-Paper-the-EUs-Trade-Policy-Review_Nov2020.pdf), S. 7

[2]<https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/assoziierungsabkomm-en-zwischen-der-eu-und-den-mercotur-staaten.html>

[3]<https://www.lse.ac.uk/business/consulting/reports/sia-in-support-of-the-association-agreement-negotiations-between-the-eu-and-mercotur>, <https://awblog.at/eu-mercotur-handelsabkommen-2/>

[4][https://www.bu.edu/gdp/files/2021/06/GEGI\\_WP\\_052\\_FIN.pdf](https://www.bu.edu/gdp/files/2021/06/GEGI_WP_052_FIN.pdf), <https://www.vie-publique.fr/rapport/276279-effets-potentiels-de-laccord-dassociation-entre-lue-et-le-mercotur>, <https://www.arbeiterkammer.at/asses-eu-mercotur>

[5]<https://amerika21.de/2021/09/254174/celac-mexiko-stadt-la-integration>

## Unterstützer\*innen

Svenja Horn (CG Uni Hamburg)

## Beschluss Für eine friedenspolitische Aufarbeitung - Konsequenzen aus 20 Jahren Krieg in Afghanistan

Antragsteller\*in: Svenja Horn (CampusGrün Hamburg)

Tagesordnungspunkt: 10.2. Dringlichkeitsanträge

### Antragstext

- 1 Als campusgrüner Bundesverband fordern wir die zügige Einrichtung eines
- 2 parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufarbeitung des
- 3 Afghanistankrieges im Bundestag. Untersuchungsgegenstand des Ausschusses sollen
- 4 die gesamten 20 Jahre des Kriegseinsatzes sein.
- 5 Anders als im aktuellen Koalitionsvertrag festgehalten, sollen die Ergebnisse
- 6 der Evaluation des Afghanistan-Einsatzes nicht „praxisnah und zukunftsgerichtet
- 7 aufbereitet werden, so dass sie in die Gestaltung zukünftiger deutscher
- 8 Auslandseinsätze einfließen [können]“, sondern Grundlage zukünftiger
- 9 solidarischer Weltentwicklung sein sowie zur Erarbeitung einer umfassenden
- 10 Friedens-Perspektive gemeinsam mit der Bevölkerung Afghanistans beitragen.

### Begründung

Mit dem Abzug der NATO-Truppen aus Afghanistan im August dieses Jahres endete der größte, teuerste sowie verlustreichste Einsatz in der Geschichte der NATO. Bis Ende 2020 wurden fast 110.000 Zivilisten getötet oder verletzt, 45.000 afghanische Sicherheitskräfte und ca. 50.000 Taliban bei Kämpfen getötet.

Die Kosten des Krieg- und Besetzungseinsatzes seitens der beteiligten NATO-Länder belaufen sich auf insgesamt ungefähr 3 Billionen Euro.

Nach fast 20 Jahren hinterlässt die westliche Militäralliance unter Beteiligung der BRD ein zerstörtes Land: Fast jeder dritte Einwohner Afghanistans leidet Hunger, die Analphabetismusquote liegt bei über 80 % und 72% der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze. Das Land steht durch die massiven Zerstörungen von Infrastruktur, den fehlenden von Landwirtschaft und Industrie sowie zusätzlich durch vom Westen verhängten Sanktionen gegen die Taliban vor dem wirtschaftlichen Kollaps.

Der westliche Einsatz in Afghanistan ist gescheitert: Schon unmittelbar nach dem Angriff des US-amerikanischen Armee auf Afghanistan nach den zerstörerischen Anschlägen auf das World Trade Center sowie das Pentagon im September 2011 wird deutlich, dass der „war on terror“ als Legitimation für den Angriff auf ein Land in einer wichtigen geostrategischen Position und mit großem Vorkommen von Lithium, Erdgas, Öl und seltenen Erden dienen soll. Zivile Maßnahmen (Ursachenbeseitigung) zur Bekämpfung des Terrorismus werden nicht in Erwägung gezogen.

Dem damaligen sozialdemokratischen Bundeskanzler Gerhard Schröder und seinem grünen Verteidigungsminister Joschka Fischer geht es unter dem Deckmantel einer sogenannten „humanistischen Intervention“ um die Behauptung der Europäischen Union als eigenständige außenpolitische Akteurin zur besseren Durchsetzung vor allem deutscher Interessen. In diesem Sinne sollte die BRD durch einen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat an machtpolitischen Einfluss gewinnen.

Horst Köhler – Bundespräsident der BRD von 2004-2010- spricht die national-bornierte Agenda der Bundesrepublik offen aus: „Meine Einschätzung ist aber, dass wir insgesamt auf dem Wege sind, doch auch in der Breite der Gesellschaft zu verstehen, dass ein Land unserer Größe mit dieser Außenhandelsorientierung und damit auch Außenhandelsabhängigkeit auch wissen muss, dass im

Zweifel, im Notfall auch militärischer Einsatz notwendig ist, um unsere Interessen zu wahren, zum Beispiel freie Handelswege, zum Beispiel ganze regionale Instabilitäten zu verhindern, die mit Sicherheit dann auch auf unsere Chancen zurückschlagen - negativ durch Handel, Arbeitsplätze und Einkommen."

Krieg ist nicht solidarische Weltentwicklung und internationale Völkerverständigung. In diesem Sinne war der Abzug der NATO aus Afghanistan lange überfällig. Weitreichende Konsequenzen sind zu ziehen.

## **Unterstützer\*innen**

Lene Greve (CampusGrün Hamburg)

## Beschluss Verbesserungen angehen & weiterfordern - Blick in den Koalitionsvertrag

Antragsteller\*in: Linus Mach (CampusGrün Münster)

Tagesordnungspunkt: 10.2. Dringlichkeitsanträge

### Antragstext

1 Der am 24. November vorgestellte Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die  
2 Grünen und FDP will "Mehr Fortschritt wagen". Vieles darin ist kritisierbar, zu  
3 wenig progressiv und hinter dem geblieben, was wir uns für die neue  
4 Bundesregierung gewünscht haben und angesichts der derzeitigen Krisen notwendig  
5 wäre. Im Bildungs- und Hochschulbereich finden sich dennoch einige erfreuliche  
6 Ziele, von denen Studierende und Hochschulen unmittelbar profitieren können. Wir  
7 begrüßen die angestrebten Maßnahmen und Änderungen im Vertragstext und erhoffen  
8 uns eine rasche und effiziente Umsetzung.

### 9 Soziale Absicherung & Unterstützung

10 Eine Reformierung des BAföG ist absolut wichtig und notwendig, damit Studierende  
11 unkomplizierter auf ein stabiles finanzielles Fundament bauen können. Die  
12 Erhöhung der Freibeträge sowie die Auszahlung eines elternunabhängigen  
13 Garantiebetrags sind hierfür wichtige erste Schritte. In Verbindung mit der  
14 Anhebung der Altersgrenze, einem leichteren Studienfachwechsel sowie einer  
15 längeren Förderhöchstdauer kann das BAföG zumindest etwas mehr dem gerecht  
16 werden, was Studierende als finanzielle Absicherung brauchen - denn das Studium  
17 geht nicht immer nur geradeaus und beginnt nicht immer unmittelbar nach der  
18 Schule. Mit dem Starterstipendium und den neuen Zuverdienstmöglichkeiten für  
19 junge Menschen aus Bedarfsgemeinschaften werden Einige es leichter haben, ein  
20 Studium zu beginnen.

21  
22  
23 Die angestrebte Anhebung der Bedarfssätze des BAföG vor dem Hintergrund  
24 steigender Wohn- und Lebenskosten ist überfällig - hier setzen wir auf eine  
25 schnelle Umsetzung und auch eine kontinuierliche Anpassung, die den  
26 Lebensrealitäten von Studierenden entspricht. Ebenso ist eine Vereinfachung und  
27 Digitalisierung der BAföG-Beantragung nötig und wir erhoffen uns von einer guten  
28 Umsetzung eine Erleichterung und kürzere Wartezeiten für Antragsteller\*innen.

29 Auf lange Sicht muss aber eine vollumfassende Reform des BAföG angestrebt  
30 werden, die eine volle Ausfinanzierung des Studiums für alle gewährleistet - ein  
31 zeit-, eltern- und altersunabhängiger Vollzuschuss kann finanzielle Hürden zur  
32 Aufnahme eines Studiums nachhaltig abbauen.

33 Insbesondere die Covid-Pandemie zeigt, wie essentiell eine finanzielle  
34 Grundsicherung für Studierende ist. Doch auch darüber hinaus wurde ersichtlich,  
35 an welchen Stellen Studierende Unterstützung bedürfen: Im sozialen und  
36 psychologischen Bereich erwarten wir über die von den Koalitionsparteien  
37 gesetzten Zielen hinaus die Förderung eines adäquaten Beratungsangebot, damit  
38 Studierenden egal in welcher Lebenslagen keine unnötigen Hürden in den Weg  
39 gestellt werden.



## 40 **Wohnen**

41 Der Plan der Ampel-Koalition eines Bund-Länder-Programms für studentisches  
42 Wohnen ist prinzipiell begrüßenswert. Doch hier kommt es aus unserer Sicht auf  
43 eine schnelle Umsetzung an, da Wohnraummangel und explodierende Mieten  
44 insbesondere in den größeren Hochschulstandorten Realität sind und die Wohnungs-  
45 oder WG-Suche zu oft erfolglos bleibt oder mit zu hohen finanziellen Belastungen  
46 verbunden ist. Wohnen darf kein Privileg sein und muss durch entsprechende  
47 Förderung vom Bund für Studierende bezahlbar gewährleistet werden!

## 48 **Forschung, Wissenschaft & Internationales**

49 Gute Lehre muss mit guter wissenschaftlicher Forschung an Hochschulen  
50 einhergehen. Die angestrebte Verbesserung von Arbeitsbedingungen, die  
51 Reformierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes sowie mehr Planbarkeit für  
52 Post-Docs sind dafür wichtige Ansätze. Auch wenn die direkten Zuständigkeiten  
53 zumeist bei den Landesregierungen liegen, dürfen die zumeist prekären  
54 Arbeitsbedingungen von studentischen Hilfskräften (SHKs) nicht außer Acht  
55 gelassen werden. Die tarifliche Absicherung von SHKs sollte daher auch von  
56 Seiten der Bundesregierung unterstützt werden. Wir stellen uns hinter die  
57 Forderungen von TVStud nach existenzsichernden Löhnen, Mindestvertragslaufzeiten  
58 und der Einhaltung minimaler Arbeitnehmer\*innenrechte für SHKs!

59 Wissenschaft, Forschung und Studium passieren global und international. Wir  
60 hoffen daher, dass die Bundesregierung wie im Vertragstext angekündigt auch  
61 international Position bezieht, ohne jedoch moralisch zum Boykott aufzurufen,  
62 sowie für eine freie Wissenschaft und Lehre einsteht, wenn diese etwa durch  
63 repressive Regierungen eingeschränkt und bedroht werden.

64 Auslandserfahrung und Studieren an einem anderen Ort als der eigenen deutschen  
65 Hochschule stellen eine wertvolle Erfahrung dar, die aufgrund hoher Kosten und  
66 Zugangshürden einer umfassenden Unterstützung bedarf. Eine Stärkung von Erasmus+  
67 begrüßen wir, doch aus dem Koalitionsvertrag bleibt unklar, wie dies geschehen  
68 kann.

## 69 **Solide Ansätze, große Aufgaben**

70 Insgesamt beinhaltet der Koalitionsvertrag wünschenswerte Ziele im Hochschul-  
71 und Wissenschaftsbereich, die z.T. grundlegender struktureller Veränderungen  
72 bedürfen, damit aber auch positive Ergebnisse und Erleichterungen für  
73 Studierende vor Ort bringen können.

74 Campusgrün als Bundesverband möchte diesen Weg kritisch begleiten, bei  
75 mangelnder Umsetzung nachhaken und sich so einbringen, dass tatsächliche  
76 Verbesserungen für Studierende erreicht werden. Dazu streben wir eine enge und  
77 gute Vernetzung mit den jeweiligen Fachpolitiker\*innen von Bündnis 90/Die Grünen  
78 an.

79 Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat in jedem Falle große  
80 Aufgaben vor sich - und wir durch die FDP besetzt. Neoliberale Forderungen und  
81 Ansichten der FDP dürfen nicht die bildungs- und wissenschaftspolitische Arbeit

82 auf Bundesebene prägen. Es kommt nun auf eine gute und zielgerichtete Umsetzung  
83 der Vorhaben an.

## **Begründung**

Zur Bundesmitgliederversammlung ist angesichts des vorgestellten Koalitionsvertrages der Ampelparteien und der bald neuen Bundesregierungen ein kritischer Blick in die Inhalte des Vertrages wünschenswert. Der Antrag soll dazu als Diskussionsgrundlage dienen.

Die eigentliche inhaltliche Begründung erfolgt mündlich.

## **Unterstützer\*innen**

Maret Speemann (CampusGrün Münster)

**Beschluss** Der Bundesverband Campusgrün - grün-alternativer Hochschulgruppen kritisiert den Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP.

Antragsteller\*in: Christina Markfort (BuVo)

Tagesordnungspunkt: 10.2. Dringlichkeitsanträge

## Antragstext

1 Als Bundesverband grün-alternativer Hochschulgruppen können wir es nicht  
2 unkommentiert billigen, wenn der gemeinsame Koalitionsvertrag von Bündnis 90/DIE  
3 GRÜNEN, SPD und FDP das Relativieren des 1,5°-Ziels [0], Exzellenzuniversitäten,  
4 Rückführungsoffensiven, atomare Teilhabe, Schuldenbremse, HartzIV, eine Absage  
5 an notwendige Umverteilung und absolute Ignoranz in der Mietenfrage beinhaltet.  
6 In großen Teilen erachten wir den Koalitionsvertrag daher als unzureichend, um  
7 den akuten Krisen adäquat zu begegnen. An anderer Stelle zeigt der  
8 Koalitionsvertrag auf, wie schnell Veränderung möglich ist, wenn die Union nicht  
9 an einer Bundesregierung teilhaben wird.

10 Entgegen der in der Öffentlichkeitsarbeit von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie der  
11 veröffentlichten Meinung herrschenden Deutung der Wahlergebnisse (bzw.  
12 insbesondere des zwischenzeitlichen grünen Umfragehochs) wissen wir: Die  
13 Zustimmung zu den GRÜNEN hat wenig mit den politischen Schaukämpfen der  
14 Partieliten zu tun, sondern ist der in den letzten Jahren starken  
15 Ökologiebewegung (v.a. FFF und den Waldbesetzungskämpfen) zu verdanken. Und  
16 auch, wenn die GRÜNEN schon längst keine Partei mehr mit Verwurzelung in den  
17 sozialen Bewegungen sind, wäre es absolut notwendig gewesen, diesen  
18 gesellschaftlichen Druck parlamentarisch abzusichern. Einer stärkeren  
19 Priorisierung der ökologischen Frage standen auch die möglichen  
20 Spitzenkandidat\*innen im Weg: Eine Außenpolitikerin und ein liberaler Philosoph  
21 sind leider keine besonders authentischen Protagonist\*innen in einem  
22 Klimawahlkampf. Ironischerweise hat damit gerade der Kanzler\*innenamtswahlkampf  
23 die Möglichkeiten auf das Kanzler\*innenamt verbaut. Aber auch im Anschluss wäre  
24 wenigstens noch Schadensbegrenzung möglich gewesen: Die GRÜNEN hätten - anstatt  
25 mit SPD und FDP auf Kuschelkurs zu gehen - frühzeitig klarmachen müssen, dass  
26 eine Koalition, die das 1,5°-Ziel nicht halten kann, ausgeschlossen ist.

27 Die Zustimmung zu den GRÜNEN ist eng mit der in den letzten Jahren starken  
28 Ökologiebewegung (v.a. FFF und den Waldbesetzungskämpfen) verknüpft. Und auch,  
29 wenn die GRÜNEN schon lange ihre Verwurzelung in den sozialen Bewegungen  
30 vernachlässigt haben, wäre es absolut notwendig gewesen, diesen  
31 gesellschaftlichen Druck parlamentarisch abzusichern. Die GRÜNEN hätten -  
32 anstatt mit SPD und FDP auf Kuschelkurs zu gehen - frühzeitig klarmachen müssen,  
33 dass eine Koalition, die das 1,5°-Ziel nicht halten kann, ausgeschlossen ist.

34 Diese taktischen Fehler rächen sich jetzt:

35 Im Koalitionspapier wird ausdrücklich vermieden, der Klimakrise den Kampf  
36 anzusagen. So ist "idealerweise" (also: nicht verpflichtend) ein Kohleausstieg  
37 bis 2030 geplant, gleichzeitig soll die schädliche Erdgasinfrastruktur ausgebaut  
38 werden. Des Weiteren ist kein Ausstieg aus dem Verbrennermotor bis 2030  
39 vorgesehen, kein Ende klimaschädlicher Milliardensubventionen, kein Tempolimit -  
40 und eine angestrebte Klimaneutralität ab 2045 ist viel zu spät. Hinzu kommt,  
41 dass selbst die wenigen Ziele mit dem Festhalten an der Schuldenbremse nicht  
42 verwirklicht werden können. Vor diesem Hintergrund stimmen wir Fridays For

43 Future zu, wenn sie sagen: »Mit ihren vorgelegten Maßnahmen entscheiden sich die  
44 drei Parteien bewusst für eine weitere Eskalation der Klimakrise« (Spiegel).  
45 Auch in unserem Grundsatzprogramm stellen wir uns gegen jenes "Propagieren einer  
46 sog. green economy" als Stütze der "vorherrschenden kapitalistischen  
47 Verwertungslogik", wie sie die Ampel anstrebt.

48 Aber auch die vor allem vom "Realo"-Flügel propagierte Logik, dass das  
49 Verhandlungsergebnis insgesamt stimmen müsse und 'rote Linien' dafür schädlich  
50 seien, blamiert sich an der Realität. Dies wollen wir neben der bereits  
51 ausgeführten ökologischen Frage an einigen weiteren Aspekten deutlich machen:

#### 52 1. Wissenschaft.

53 Die Regierungskoalition möchte den Wissenschaftsstandort "wettbewerbsfähiger"  
54 machen. Dafür werde sie die "bewährte Exzellenzstrategie" an Hochschulen mit  
55 neuen Clustern weiterführen (während die Grundfinanzierung um nur 0,3 Prozent  
56 steigen soll, was noch nicht mal der Inflationsrate gerecht wird). Auch solle  
57 das "soziale Unternehmertum" an Hochschulen gefördert werden. Diese Maßnahmen  
58 treiben die konkurrenzbehaftete Neoliberalisierung der Hochschulen noch weiter  
59 als bisher voran - und sind somit nicht in Einklang mit unserem  
60 Grundsatzprogramm zu bringen. Dieses sieht "Wissenschaft und Forschung dem  
61 Gemeinwohl verpflichtet" wofür es eine ausreichende "Grundfinanzierung" als  
62 notwendig erachtet. Damit lehnt es "Profitinteressen" sowie  
63 "Wettbewerbsorientierung" im Zusammenhang mit Hochschulen ab.

#### 64 2. Soziales.

65 Die Besitzenden können aufatmen: sie werden genauso geringe Steuern wie bisher  
66 zahlen, wodurch das Vermögen der Reichen immer weiterwächst. Währenddessen soll  
67 der Mindestlohn einmalig (um einen Euro mehr als ohnehin schon geplant war)  
68 steigen. Das HartzIV-Konzept, das jetzt den hippen Namen "Bürgergeld" trägt,  
69 enthält einige wichtige Veränderungen, wie bspw. die Anerkennung der  
70 Angemessenheit der Wohnung in den ersten beiden Jahren, die nicht-Anrechnung von  
71 Vermögen, die erleichterten Möglichkeiten von Zuverdiensten, die mindestens  
72 temporäre Aussetzung der Sanktionen. Aber die nötigste Veränderung, die  
73 wesentliche Anpassung der Höhe, bleibt fatalerweise aus. Das Pflegepersonal  
74 bekommt einen einmaligen Zuschuss - "höhere Löhne" sind zwar erwähnt, aber nicht  
75 wann und in welchen Dimensionen. Umverteilung und Enteignung mit dem Ziel einer  
76 freien und solidarischen Gesellschaft, wie wir sie anstreben, sieht anders aus!

#### 77 3. Internationalismus.

78 Laut Koalitionsvertrag soll vorrangig eine »Rückführungsoffensive« (sprich:  
79 Abschiebungen) gestartet werden. Außerdem sei "reguläre Migration zu  
80 befürworten". Demnach wird Flucht nicht als "regulär", also als abzulehnen  
81 verortet. Eine offene, internationale "Willkommenskultur" sieht anders aus. Auch  
82 wolle man die Bewaffnung der Bundeswehr mit Drohnen sowie atomwaffenfähigen  
83 Kampfflugzeugen ermöglichen. Der Sicherheitsstaat Deutschland wird ausgebaut  
84 und somit solidarischen internationalen Kooperationen den Kampf angesagt.  
85 Dementgegen vertreten wir den Grundsatz, dass "eine Rückkehr zur Isolation und  
86 Nationalismus [...] lediglich von Problemen ab[lenkt] und [...] diese nur noch  
87 größer werden [lässt]". Stattdessen müsse "allen Menschen [...] die  
88 Mitgestaltung dieser Gesellschaft ermöglich[t]" werden.

89 An diesen ausgewählten Kritikpunkten wird bereits deutlich, dass vom Vorsatz der  
90 Ampel "das Land besser zu machen" (Scholz) zwar ein Teil der Gesellschaft  
91 Verbesserungen erwarten darf, der Großteil der Gesellschaft national sowie  
92 international aber nur wenig oder nicht profitieren wird. Dabei ist zu betonen,  
93 dass der Koalitionsvertrag auch bedeutende und hart erkämpfte Erfolge  
94 hervorbringt (bspw. Wahlalter ab 16, Cannabis-Legalisierung, Abschaffung des  
95 Transsex.-Gesetz, Abschaffung §219a). Diese progressiven Elemente bedürfen nun  
96 einer raschen Umsetzung, während zeitgleich damit nicht die Defizite des  
97 Vertrages außer Acht gelassen werden dürfen.

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112 Als Campusgrün sehen wir in einigen Punkten des Koalitionsvertrag ein Chance,  
113 vielen Menschen das Leben wenigstens ein Stück weit zu erleichtern. Gleichzeitig  
114 bleibt der Koalitionsvertrag aber in vielen oben genannten Punkten hinter  
115 unseren Erwartungen zurück. Wir stellen uns als Bundesverband nicht gegen die  
116 angestrebten Änderungen, die für viele Menschen lang erhofft waren und erkämpft  
117 wurden. Dennoch können wir der neuen Regierungskoalition keinen  
118 Vertrauensvorschuss gewähren.

119 [0] <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/studie-klimaziele-ampel-101.html>

## Begründung

Begründung s. Antrag/folgt mündlich

## D5 44. BMV, TOP 9.1.4. „Die Mitgliederversammlung“, Beschluss Ä2, Führen einer Debatte

Antragsteller\*in: Lorenz Starkloff (campus:grün spoho köln)

Tagesordnungspunkt: 10.2. Dringlichkeitsanträge

### Antragstext

- 1 Liebes Präsidium der 44. BMV,
- 2 liebe FINTA\*-Versammlung,
- 3 gestern wurde auf unserer 44. BMV der Änderungsantrag Ä2 zum TOP 9.1.4. von der
- 4 antragstellenden Person sinngemäß mit den Worten „Ich bringe diesen
- 5 Änderungsantrag bewusst als eigenständigen Änderungsantrag ein und möchte ihn
- 6 nicht einfach vom BuVo im Hauptantrag übernommen haben, weil ich will, dass wir
- 7 über diesen Vorschlag offen diskutieren!“ eingebracht. Recht schnell darauf -
- 8 keine drei Wortbeiträge später - wurde aufgrund gemeinsamer „Betroffenheit“
- 9 folgerichtig eine FINTA\*-Versammlung einberufen.
- 10 Hierbei kam es leider zu ein paar organisatorischen Schwierigkeiten in der
- 11 Kommunikation seitens des Präsidiums an die verbleibenden Teilnehmer. Nach knapp
- 12 90-minütigem erwartungsvollem Ausharren vor unseren schwarzen Bildschirmen,
- 13 wurde die Sitzung zunächst überzogen und dann beendet. Die Sitzung wurde
- 14 außerplanmäßig um 19:30 Uhr erneut aufgenommen.
- 15 Nach einem kurzen Statement der FINTA\*-Versammlung kam es, nicht zuletzt durch
- 16 suggerierten Zeitdruck seitens des Präsidiums, ohne eine weitere Wortmeldung
- 17 oder die Möglichkeit sich länger mit dem gerade vorgetragenen Plädoyer zu
- 18 befassen, direkt zur Abstimmung über den eingebrachten Änderungsantrag. Wenig
- 19 später, abermals völlig ohne vorausgegangene Debatte, zur endgültigen Abstimmung
- 20 über den gesamten Antrag.
- 21 Es stimmt mich unzufrieden, dass eine ausgewogene Debatte zum eingebrachten
- 22 Änderungsantrag ausgeblieben ist und ich befürchte, dass aufgrund suggerierten
- 23 Zeitdrucks und einseitig geführtem Meinungs austausch voreilige Beschlüsse
- 24 gefasst wurden, welche in der Form einer grün-alternativen Debattenkultur nicht
- 25 gerecht werden können.
- 26 Ich würde mich daher freuen, heute im TOP 15. Sonstiges diese Debatte nachholen
- 27 zu können und stelle hiermit den Antrag zur Aufnahme dieser in die Tagesordnung.
- 28 Mit solidarischen Grüßen
- 29 Lorenz Starkloff für campus:grün spoho köln